

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Landesstraße L 94, Radwegneubau „Himmerner Heide“, Abschnitt 125 Station 1,314 bis Einmündung „Wiedebrocksheide“, Abschnitt 125, Station 4,757 in Melle, Gemarkungen Himmern, Nüven, Wennigsen und Drantum

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

Im Zuge der Landesstraße L 94 zwischen Wellingholzhausen und Melle im Gebiet der Stadt Melle ist der Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges geplant. Das Vorhaben dient dem Lückenschluss des bestehenden Radwegenetzes entlang der Wellingholzhausener Straße auf einer Gesamtlänge von ca. 3,44 km. Der geplante Abschnitt beginnt an der Einmündung Himmerner Heide an der L 94, Abschnitt 125, Station 1,314 und endet ca. 490 m vor der Einmündung Wiedebrocksheide an der L 94, Abschnitt 125, Station 4,757.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Melle, Gemarkungen Himmern, Nüven, Wennigsen und Drantum beansprucht.

Lärmschutzmaßnahmen werden durch das geplante Bauvorhaben nicht ausgelöst.

Für die Ersatzmaßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft werden Flächen in der Stadt Melle, Gemarkungen Wennigsen und Oldendorf, beansprucht.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt
in der Zeit vom 11. Juni 2026 bis einschließlich zum 24.06.2026
im Bauordnungsamt der Stadt Melle, Schürenkamp 14a, 49324 Melle während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen)
in der Zeit vom 11. Juni 2026 bis einschließlich zum 24. Juni 2026 auf den Internetseiten des Landkreises Osnabrück unter <https://www.Landkreis-osnabrueck.de/auslegung> und der Stadt Melle unter <https://www.stadt-melle.de/bekanntmachungen/> allgemein einsehbar; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 08.07.2026**, bei der **Stadt Melle**, Schürenkamp 16, 49324 Melle, oder beim **Landkreis Osnabrück**, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, **Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift** erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 3a Abs. 2 VwVfG). In diesem Fall ist das **elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen. Einwendungen in elektronischer Form sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: planfeststellung.fd9@Lkos.de . Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine

Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo> .

Osnabrück, den 03.06.2026

Az.: FD9.1-542-1011-
L94.07/Uçk

L.S.

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Straßen -
Im Auftrag

Uçkan